

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Sinzig

-

Artenschutzrechtliche Einschätzung, Bewertung von Grünland (FFH-Lebensraumtypen, Flächen nach §15 LNatSchG)

Erstellt für:

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung, Dipl.-Ing. E. Wilhelm

Auftraggeber:

Faßbender und Weber Ingenieure Part GmbB

Auftragnehmer und Bearbeitung:

**Dipl.-Biol. Urs Fränzel (Fachbüro für Freilandökologie),
Helleweg 10, 56729 Langscheid**

**Langscheid, Januar 2020
(Erhebungen in 2019)**

Anlass der Erfassung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Sinzig soll neu aufgestellt werden.

Eine Reihe von Änderungsflächen, d. h. Flächen, in denen Eingriffe aufgrund der vorgesehenen Darstellungsänderungen nicht auszuschließen sind, muss deshalb u.a. unter artenschutzrechtlichen Aspekten betrachtet werden. Weiterhin sind Grünlandflächen, in erster Linie Mähwiesen, auf das Vorliegen eines FFH-Lebensraumtypes (FFH-LRT), der 6510 (Mähwiesen) zu untersuchen.

Untersuchungsgebiet/Methodik

Abb. 1 zeigt die Lage der einzelnen Flächen im Überblick.

Insgesamt standen 13 Flächen zur Beurteilung an:

Ortsbezirk Bad Bodendorf:

B1: Im Krumpfenstrang

B3: Ober dem Ahrweg

B6: Längs der Ahr

Ortsbezirk Koisdorf:

K1: Unter dem Dorf

K3: Auf der Schaftswiese

Ortsbezirk Löhndorf:

L1: Vor der Elspforten

L2: Oben am Landgraben

Ortsbezirk Sinzig:

S1: Auf dem Strengel II

S5: Vor den Dellen

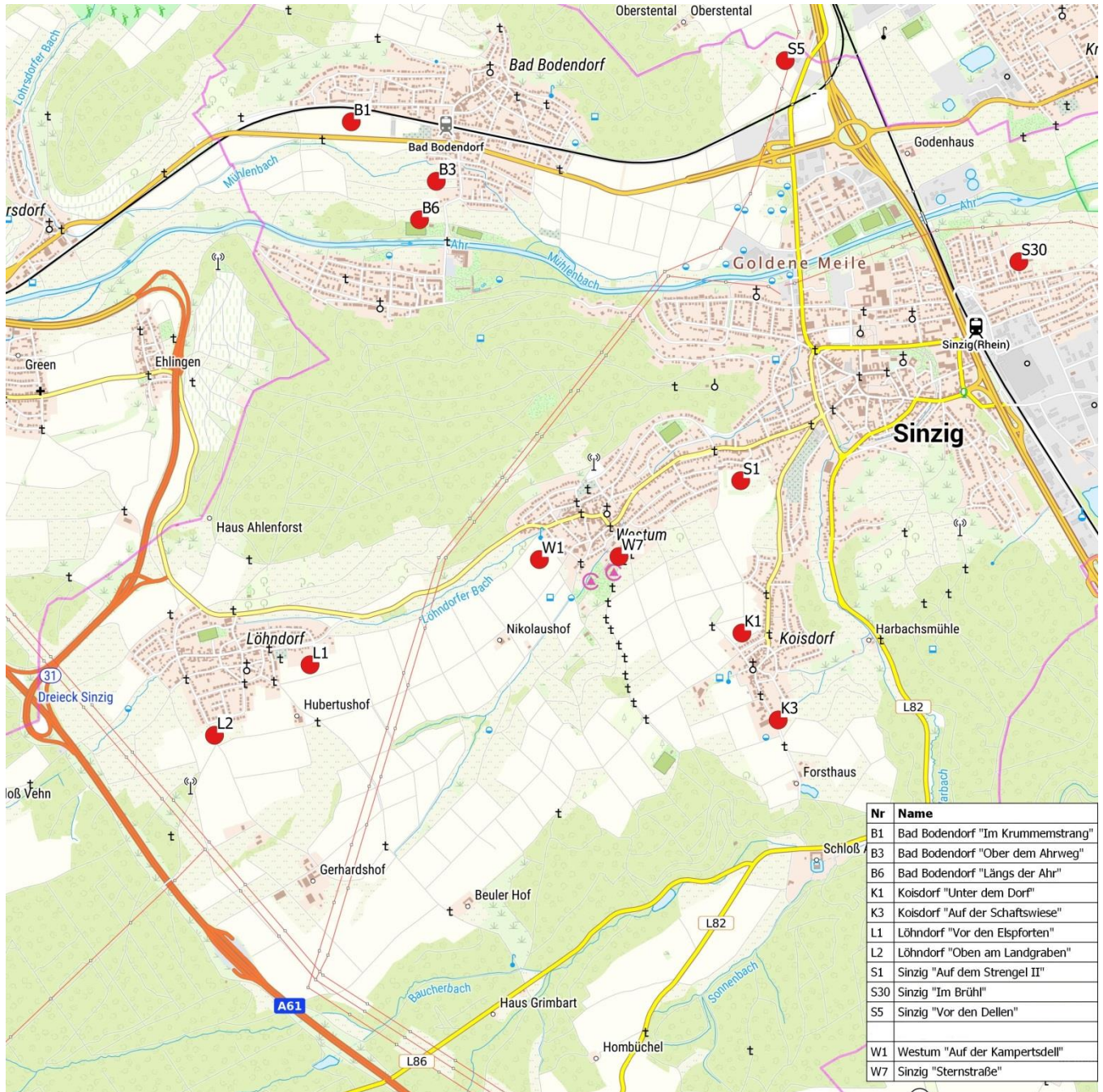
S30: Im Brühl

Ortsbezirk Westum:

W1: Auf der Kampertsdell

W7: Sternstraße

Abbildung 1: Übersicht der Flächen



Methodik

Die Einzelflächen wurden mehrheitlich in Augenschein genommen, je nach Bedarf erfolgte eine Grünlandkartierung bzw. eine Aufnahme ausgewählter Fauna-Gruppen. (*Hinweis:* Bei potentiell eingriffsrelevanten Grünlandflächen, welche im Herbst oder Winter untersucht wurden, ist für eine abschließende Beurteilung des Grünlands hinsichtlich § 15 LNatSchG eine Nachkartierung vor der 1. Mahd erforderlich.)

Zur Einschätzung des Potentials wurden weiterhin verwendet:

- Daten aus LANIS-ARTEFAKT für die TK 25 5409 (Blattname: Linz)
- Weitere Daten aus verschiedenen Kartierungen (z.B. im Zuge der Erstellung des Landschaftsplanes (BRÖTZ 2003), Daten von Dr. STARK aus dem Jahr 2017)
- Daten aus der Bewirtschaftungsplanung (BWP) für das FFH-Gebiet 5408-302 („Ahrtal“)

Sowie Literatur und unveröffentlichte Daten:

- BRÖTZ, T. (1994): Beitrag zur Fauna und Flora des Ahrtals: Zur Verbreitung von Steinkauz (*Athene noctua*), Grünspecht (*Picus viridis*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) in Streuobstwiesen im Raum Sinzig.- Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 11: 168 – 178.
- ELLWANGER, G. & J. WOITOL (2019): Situation des Steinkauzes (*Athene noctua*) im Landkreis Ahrweiler, Rheinland-Pfalz.- Fauna Flora Rheinland-Pfalz 14, H. 1: 87 – 96.
- ÖKOLOGIK (2016): Haselmaus-Studie - Erfassung der lokalen Haselmauspopulation (*Muscardinus avellanarius*) durch den Einsatz von Niströhren entlang des Ahrufers, in der Ahraue, in den Wäldern nördlich von Mühlenberg sowie im Plangebiet innerhalb der Stadt Sinzig.- Unveröff. Mskr., 63 S.

Die Daten aus ARTEFAKT (Tabelle A1 des Anhangs) wurden entsprechend abgeschichtet. Von vornherein auszuschließende Arten bzw. Artengruppen sind in dieser Tabelle grau hinterlegt. Betroffen sind hier z.B. Arten mit obligaten Vorkommen in Gewässern, z.B. Rundmäuler, Fische, aber auch Libellen und Muscheln. Hier werden auch die planungsrelevanten Arten nicht weiter behandelt.

Planungsrelevante Arten (streng geschützte Arten aller – nicht abgeschichteten – Gruppen, zusätzlich alle europäischen Vogelarten) sind grün hinterlegt und werden allesamt berücksichtigt.

Artenschutzrechtlichen Belange

Zu klären war, ob in Anlehnung an §44 BNatSchG vom 1.3.2010 (unter Berücksichtigung der Änderungen des BNatSchG vom 15.09.2017¹) durch die Realisierung möglicher Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind:

- 1) Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot auf Ebene des Individuums)
- 2) Streng geschützte Arten bzw. europäische Vogelarten dürfen während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden (Verschlechterung des Erhaltungszustandes² der lokalen Population³ einer Art)
- 3) Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten dürfen nicht beschädigt bzw. zerstört werden (Verlust der ökologischen Funktion dieser Stätten im räumlichen Zusammenhang).

Der Prüfumfang beschränkt sich hier in erster Linie auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (Begriffsdefinitionen in §7 BNatSchG).

Als streng geschützte Arten sind die Arten des Anhangs A der EuArtSchV, der Anlage 1 Sp. 3 der BArtSchVO und des Anhangs IV der FFH-RL definiert.

Besonders geschützte Arten sind die Arten der Anlage 1, Sp. 2 der BArtSchVO, des Anhangs A oder B der EUArtSchV sowie Anhang IV der FFH-RL, sowie alle „europäischen Vogelarten“. Die streng geschützten Arten zählen gleichzeitig zu den besonders geschützten Arten.

1 Bedeutsam ist hier die Änderung des §44, Abs. 1, Nr. 3: „das Verbot nach Absatz 1 Nummer [liegt] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“

2 Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (LANA 2009).

3 Die lokale Population wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009)

Flächennummer/-name: Bad Bodendorf B1: Im Krummenstrang

Begehungsdatum: -

Kurzbeschreibung

Homogene Ackerfläche zwischen Bahnlinie und Bundesstraße 266. Nach Westen setzt sich die Ackerfläche fort, im Osten grenzt ein gewerblich genutztes Grundstück an.



Grünland

Kein Grünland vorhanden.

Fauna

Nach STARK (2017) keine Brutvorkommen von Vögeln in der Fläche selbst, jedoch im benachbarten Umfeld. Randlich Vorkommen einer Art des Halboffenlandes (Dorngrasmücke).

Potential

Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten wäre die Feldlerche (*Alauda arvensis*), jedoch keine Hinweise auf die Art bei STARK (2017).

Artenschutzrechtliche Einordnung

Tötungsverbot: Bei Durchführung von Arbeiten (z.B. Anlage des Baufeldes) außerhalb der Brutzeiten von Feldvogelarten (September-März) kein Eintritt des Verbotstatbestandes.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: Verbotstatbestände liegen für keine der festgestellten bzw. potentiell vorkommenden Arten vor.

Verlust der ökologischen Funktion: Nicht gegeben. Ein mögliches Brutvorkommen der Dorngrasmücke am Nordrand des Gebietes ist durch weiterhin im Umfeld verfügbares Niststättenangebot nicht betroffen.

Maßnahmenvorschläge

Keine

Flächennummer/-name: Bad Bodendorf B3: Ober dem Ahrweg

Begehungsdatum: -

Kurzbeschreibung

Mosaik aus Grünland (z.T. mit Streuobstbeständen), Weiden, Gärten und weiteren Kleinstrukturen am westlichen Ortsrand von Bad Bodendorf.



Teil des NATURA 2000-Gebietes FFH-5408-302 (*Ahrtal*).

Grünland

Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, darunter auch Flächen, die als FFH-LRT 6510 angesprochen werden können (gleichzeitig Schutz nach §15 LNatSchG). Relativ artenreiches Grünland mit 73 Arten (STARK 2017).

Fauna

STARK/SCHULZE (2017): Umfangreiche Artenlisten zu Vögeln, Fledermäusen, Schmetterlingen und Heuschrecken.

BRÖTZ (2003): Steinkauz (in räumlicher Nähe zur Fläche)

Potential

Lebensraum des Steinkauzes (*Athene noctua*), der in der Ahraue bei Bad Bodendorf mit 8 Brutpaaren festgestellt wurde (ELLWANGER & WOITOL 2019). Eine Nutzung der Grünlandflächen, zumindest als Jagdraum, ist wahrscheinlich. BRÖTZ (1994) führt weiterhin die Bedeutung der Ahraue W Bad Bodendorf als Ausweichfläche für den Steinkauz bei Überschwemmungen der Flächen im Bereich der Ahrmündung an.

Weiterhin sind Vorkommen des Hirschkäfers im Gebiet wahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Einordnung

Bei Belassung des status quo sind keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG gegeben.

Tötungsverbot: -

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: -

Verlust der ökologischen Funktion: -

Maßnahmenvorschläge

Beibehaltung der bisherigen Nutzung, insbesondere Beibehaltung der Streuobstwiesennutzung.

Ein mögliches Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sollte untersucht (Grünlandflächen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes), bei einem Vorkommen nach Möglichkeit entsprechende Maßnahmen (Mahdregime) festgesetzt werden.

Maßnahmenvorschlag Z004 des Bewirtschaftungsplanes für den betroffenen Bereich:

- *Extensivierung des Grünlands*
- *Bewirtschaftung durch extensive Mahd oder Beweidung*
- *Pflege der Obstbäume ggf. durch lokale Initiative oder Umweltverband*

Flächennummer/-name: Bad Bodendorf – B6 Längs der Ahr

Begehungsdatum: 01.08.2019 (abends Detektorerfassung Fledermäuse), 30.10.2019

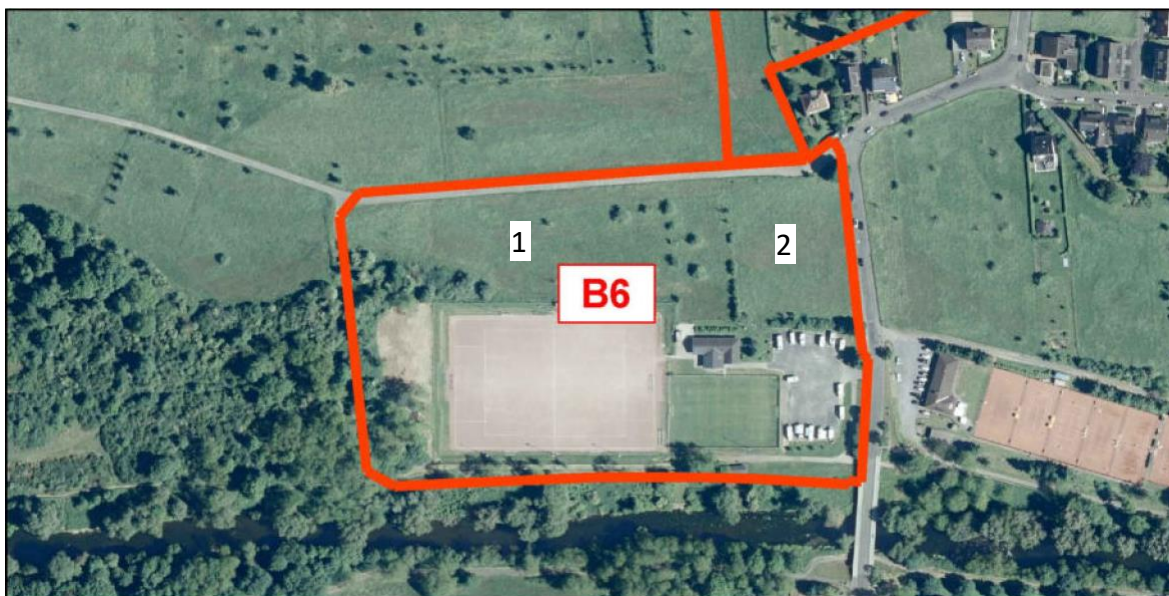
Kurzbeschreibung

Umland des Sportplatzes (inkl. Park- und Wohnmobilstellplatz), Grünland, tlw. Streuobstwiese, Gebüsch.

Grünland

Im Norden zwei zu differenzierende Grünlandbereiche: Fläche 1 (Grünland mittlerer Standorte mit Streuobstresten) und Fl. 2 (ehemalige Weide?, Grünland mittlerer Standorte).

Teil des NATURA 2000-Gebietes FFH-5408-302 (*Ahrtal*).



Fläche 1: Mähwiese mittlerer Standorte mit Streuobstresten (Hochstämme, überwiegend Apfel) im Ostteil. Zur Begehungszeit relativ frisch abgemäht, Zweitbegehung am 30.10.

Arrhenatherum elatius, dl
Agrimonia eupatoria, l
Centaurea jacea, fl
Knautia arvensis, l
Galium album, fl
Malva moschata, l
Pimpinella saxifraga, fl
Saponaria officinalis, l
Verbascum nigrum, l

Das Grünland der Fl. 1 ist als FFH-LRT 6510 einzuschätzen.

Fläche 2: Möglicherweise ehemals Viehweide, heute von Gräsern dominiertes, gemähtes Grünland.

Alopecurus pratensis, dl

Dactylis glomerata, fl

Galium album, l

Aufgrund der Gräserdominanz liegt sehr wahrscheinlich kein FFH-LRT 6510 vor.

Fauna

Vögel:

Amsel (*Turdus merula*)

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Rotmilan (*Milvus milvus*), jagend

Star (*Sturnus vulgaris*)

Tagfalter:

Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*)

Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*)

Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*)

Fledermäuse:

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermaus ist die Art mit den meisten Kontakten, Fransen- und Breitflügelfledermaus jeweils nur mit wenigen Nachweisen. Das Gebiet wird zur Jagd genutzt, besetzte Quartiere konnten im Bereich der Streuobstwiese nicht gefunden werden.

BWP: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

BRÖTZ (2003): Gartenrotschwanz

Potential

Lebensraum des Steinkauzes (*Athene noctua*), der in der Ahraue bei Bad Bodendorf mit 8 Brutpaaren festgestellt wurde (ELLWANGER & WOITOL 2019). Eine Nutzung der Grünlandflächen, zumindest als Jagdraum, ist wahrscheinlich.

In den Gebüschern und Gehölzrändern sind weitere Arten der Gehölze und des Halboffenlandes zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Einordnung

Bei Belassung des status quo sind keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG gegeben.

Tötungsverbot: -

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: -

Verlust der ökologischen Funktion: -

Maßnahmenvorschläge

Wiesenflächen weiterhin extensiv nutzen, hierbei Einbeziehung der Fl. 2. Weiterhin sollten auf beiden Flächen Nachpflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen vorgenommen werden.

BWP: Maßnahme Z003

Abgrenzung zum Erhalt der sehr stark gefährdeten Population [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]. Dringender Handlungsbedarf zur Erhaltung. Der Bereich ist nicht konstant besiedelt. Die Flächen sind unbedingt als Ergänzungslebensraum zu entwickeln, 25% sollten möglichst beweidet werden.

Maßnahmen:

- *Mahd- / Weidemanagement wie Z002*
- *keine Mahd der Flächen und der Wegränder zwischen 20. Juni und 1. Sept.*

Flächennummer/-name: Koisdorf K1: Unter dem Dorf

Begehungsdatum: 20.08.2019

Kurzbeschreibung

Etwa hälftig Ackerfläche (Raps) und Grünland Grünland mittlerer Standorte. Im Südteil der Ackerfläche ist ein kleines Gehölz lokalisiert. Südgrenze der Fläche ist der Bebauungsrand von Koisdorf.



Grünland

Mähwiese mäßig intensiver Nutzung (Lokalität der Aufnahme: Grüne Kreisfläche in der obigen Abbildung).

Syntaxon: Arrhenatherion
FFH-LRT: nein
Schutz n. §15 nein
Biotoptyp: EA1
Kräuteranteil ohne Störzeiger: < 5%
Erhaltungszustand:
Artenzahl: 10

Art/Artengruppe	Deckung	Soziabilität	Vitalität
AC/VC (Assoziations-, Verbandscharakterarten)			
<i>Arrhenatherum elatius</i>	2	3	•
<i>Galium mollugo</i> agg. (<i>album</i>)	1	2	•
D (Differentialart)			
<i>Urtica dioica</i>	1	2	•
OC (Ordnungscharakterarten)			
<i>Achillea millefolium</i>	r	1	•
<i>Anthriscus sylvestris</i>	r	1	•
<i>Dactylis glomerata</i>	1	1	•
<i>Heracleum sphondylium</i>	r	1	•
<i>Trisetum flavescens</i>	r	2	•
<i>Veronica chamaedrys</i>	1	1	•
<i>Vicia sepium</i>	r	1	•

Wegen des geringen Kräuteranteils kein LRT 6510, trotz Vorkommen von sechs Kennarten des LRT 6510.

Fauna

Keine speziellen Erhebungen, wenige typische Tagfalter mit Einzelexemplaren im Gebiet (*Coenonympha pamphilus*, *Maniola jurtina*)

STARK (2017): Avifauna und Fledermäuse. Überwiegend Vogelarten der Gehölze und des Halboffenlandes, daneben Feldlerche als Offenlandart.

Drei Fledermausarten und Vertreter eine Gattung (*Myotis* spec.). Die Zwergfledermaus dürfte Quartiere im besiedelten Bereich aufweisen, im Gebiet selbst keine Quartiermöglichkeiten.

Potential

Feldlerche (insb. Acker). In dem kleinen Gehölz entsprechende Gehölzarten zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Einordnung

Tötungsverbot: Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Rodungszeiten und Baufeldherrichtung im Offenland außerhalb der Brutzeiten von Feldvogelarten nicht gegeben.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: Für keine der festgestellten oder potentiell vorhandenen Arten ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen (überwiegend Gehölzgeneralisten mit stabilen Vorkommen im lokalen Umfeld)

Verlust der ökologischen Funktion: Für die Feldlerche bleibt die ökologische Funktion (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im räumlichen Zusammenhang bestehen (ausgedehnte Feldflur zwischen Koisdorf und Westum).

Die Vogelarten des Feldgehölzes in der Ackerfläche des Gebietes, darunter die gefährdeten Arten Star und Bluthänfling (beide als Brutvögel?) verlieren ihre Niststätten. Bei einer Inanspruchnahme des Gehölzes sollten vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden (s.u.).

Maßnahmenvorschläge

Zu prüfen wäre ein Erhalt des Gehölzes, auch z.B. als Gestaltungselement im zu bebauenden Bereich. Alternativ dazu wären vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, beispielsweise im Umfeld der nordwestlich befindlichen Gehölzstrukturen, durchzuführen. Für den Star als Höhlenbrüter sind als Überbrückungsmaßnahme passende Kästen (z.B. Schwegler Starenhöhle 3S) aufzuhängen, der Bluthänfling profitiert z.B. von geschlossenen Strauchhecken.

Das geplante Wohngebiet ist zur Feldflur hin ausreichend zur Vermeidung von Störeinflüssen (z.B. Bewegungsunruhe, optische Störungen) auf die angrenzenden Flächen einzugrünen, z.B. in Form einer kombinierten Strauch-/Baumhecke.

Flächennummer/-name: Koisdorf K3: Auf der Schaftswiese (In der Weierswies)

Begehungsdatum: 20.08.2019

Kurzbeschreibung

Im Norden der Fläche Teile eines Freizeitgeländes mit peripheren Gehölzreihen, zentral Kurzschnittrasen. Aufgrund der Einzäunung nur von außen einsehbar.

Im Süden kleiner Ausschnitt einer Pferdeweide.



Grünland

Der Kurzschnittrasen des Freizeitgeländes ist aufgrund der entsprechend intensiven Pflege keinem FFH-LRT (hier: 6510) zuzuordnen, auch liegt kein Schutz nach §15 LNatSchG vor.

Die Pferdeweide wird mäßig intensiv genutzt, das Grünland zeigt sich relativ artenarm. Auch hier liegt kein FFH-LRT und/oder ein Schutz nach §15 LNatSchG vor.

Fauna

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Kohlmeise (*Parus major*)

STARK (2017) [Vögel, Fledermäuse]: Zahlreiche Vogelarten der Gehölze, ganz überwiegend Generalisten. Bei den drei Fledermausarten handelt es sich nur bei der Zwergfledermaus um Vertreter der lokalen Population (Wochenstübenvorkommen im bebauten Bereich von Koisdorf zu erwarten), Rauhhaut- und Teichfledermaus sind durchziehende Arten mit in der Regel kurzer Verweildauer im Gebiet.

Potential

In Bezug auf die Ergebnisse aus 2017 nur wenig weiteres Potential vorhanden, z.B. weitere Fledermausarten als Nahrungsgäste.

Artenschutzrechtliche Einordnung

Betroffen wären einige Gehölzgeneralisten (Avifauna), die nachgewiesenen Fledermäuse sind im Gebiet als Nahrungsgäste anzusehen.

Tötungsverbot: Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten kein Eintreten dieses Verbotstatbestandes.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: Für keine der bestehenden lokalen Populationen (Vögel, Fledermäuse) ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu rechnen (kleine Eingriffsfläche, häufige Arten der Gehölze betroffen, Fledermäuse ohne Quartiernachweise)

Verlust der ökologischen Funktion: Die „ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ bleibt aufgrund der geringen Eingriffsfläche bestehen, vergleichbare Strukturen sind im lokalen Umfeld weiterhin vorhanden.

Maßnahmenvorschläge

Ausreichende Begrünung des Baugebietes zur Sicherstellung des Niststättenangebotes für Gehölzarten und Schaffung von Randstrukturen als Nahrungshabitat von Fledermausarten.

Flächennummer/-name: Löhndorf L1: Vor der Elspforten

Begehungsdatum: 31.10.2019

Kurzbeschreibung

Den Südteil der Fläche nehmen Ackerflächen ein, im Westen und Osten kleine Anteile Grünland mittlerer Standorte und Teil einer Gras-Einsaatfläche. Im Norden ausgedehntere Hausgärten, Obstwiesen (einige alte Walnuß-Bäume), Gehege (Ziegenhaltung?).

Die L1 läßt sich demnach grob in 6 Teilbereiche gliedern:

TF1: Verbrachendes Grünland mittlerer Standorte im Westteil

TF2: Genutztes Grünland im Ostteil

TF3: Grünlandeinsaat

TF4: Kleiner Obstwiesenrest mit hochstämmigen Obstbäumen

TF5: Ackerfläche (Teilfläche)

TF6: Gartenkomplex (Haus- und Nutzgärten unterschiedlicher Ausprägung)



Grünland

Teilfläche 1:

Arrhenatherum elatius, dl
Buddleja davidii, s
Dactylis glomerata, fl
Euphorbia helioscopia, l
Festuca rubra, fl
Lolium perenne, l
Plantago lanceolata, l
Ranunculus repens, fl
Rumex obtusifolius, l
Taraxacum sect. *Ruderalia*, l
Trifolium pratense, fl
Vicia hirsuta, fl
Vicia sepium, l

Die Teilfläche 1 ist aufgrund des Artenspektrums und des geringen Kräuteranteils (ohne Störzeiger) vorläufig nicht als FFH-LRT 6510 einzuordnen.

Da die Fläche im Herbst untersucht wurde, ist für eine abschließende Beurteilung eine Nachkartierung vor der 1. Mahd erforderlich.

Teilfläche 2:

Arrhenatherum elatius, dl
Centaurea jacea, s
Dactylis glomerata, fl
Festuca rubra, fl
Lolium perenne, l
Plantago lanceolata, l
Ranunculus repens, fl
Rumex obtusifolius, s
Taraxacum sect. *Rudealia*, l
Trifolium pratense, fl
Veronica chamaedrys, l
Vicia sepium, s

Auch die Teilfläche 2 ist trotz des Vorkommens einiger Kennarten aufgrund des geringen Kräuteranteils (ohne Störzeiger) vorläufig nicht als FFH-LRT 6510 einzuordnen.

Da die Fläche im Herbst untersucht wurde, ist für eine abschließende Beurteilung eine Nachkartierung vor der 1. Mahd erforderlich.

Fauna

Avifauna:

Amsel (*Turdus merula*), Tf6
Buchfink (*Fringilla coelebs*), Tf6
Elster, (*Pica pica*), Tf6
Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Tf6
Haussperling (*Passer domesticus*), Tf6
Kohlmeise (*Parus major*), Tf6
Ringeltaube (*Columba palumbus*), Tf6

Star (*Sturnus vulgaris*), Tf6
Turmfalke, (*Falco tinnunculus*), jagend über Tf. 3 und 5

STARK (2017) führt für die Avifauna eine Reihe weiterer Gehölzgeneralisten an, die im Bereich der Tf6 zu verorten sind. Bis auf den Turmfalken sind sämtliche streng geschützten Vogelarten nicht als Brutvögel in der Fläche L1 erfasst, z.T. handelt es sich auch nur um reine Überflieger, für die die Fläche ohne Relevanz ist (z.B. Schwarzstorch).

Vier Fledermausarten und zwei Artengruppen wurden nachgewiesen, das Quartierpotential fällt artspezifisch unterschiedlich aus. Im Bereich der Tf6 dürfte in erster Linie die Zwergfledermaus Quartiere besitzen (als Gebäudeart z.B. in der benachbarten Wohnbebauung, Gartenhäuschen etc.). Das Quartierpotential der Gehölzbestände war aufgrund der Unzugänglichkeit der Parzellen schwer einzuschätzen, dürfte aber abseits der Nadelholzbestände vorhanden sein.

Hauptbedeutung für die Fledermäuse dürfte im Angebot zusagender Jagdflächen in der Tf6 liegen.

BRÖTZ (2003): Feldlerche

Potential

Weitere Vogelarten der Gehölze sind zu erwarten, ebenso weitere Fledermausarten, diese jeweils als Nahrungsgäste.

Artenschutzrechtliche Einordnung

Tötungsverbot: Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Rodungszeiten nicht zutreffend. Bei Eingriffen in den Altbaumbestand sollte jedoch auf mögliche Baumhöhlen u.ä. Strukturen geachtet werden. Die o.g. zeitliche Begrenzung gilt auch für andere Maßnahmen, z.B. für die Einrichtung des Baufeldes.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: Hier ist für keine lokale Population einer Art eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wahrscheinlich, da es sich offenbar um überwiegend ungefährdete, verbreitete Arten mit stabilen Vorkommen im Umland handelt. Es ist aber eine differenzierte faunistische Nachkartierung der Gehölzbestände im Gebiet erforderlich.

Verlust der ökologischen Funktion: Für eine abschließende Prüfung dieses Verbotstatbestands ist eine vertiefende Nachkartierung der Gehölzbestände im Gebiet erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Umwandlung der Gärten mit ihren Altholzbeständen der Tf6 in ein Wohngebiet sind voraussichtlich nur durch vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme im Umfeld abwendbar, siehe unten. Gegebenenfalls sind auch Restriktionen wie der zwingende Erhalt von Teilbereichen im Gebiet erforderlich.

Maßnahmenvorschläge

Für eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des gesamten Änderungsbereichs ist eine differenzierte faunistische Nachkartierung der Gehölzbestände im Gebiet erforderlich.

Der Verlust des Gehölzbestandes der Teilfläche 6 muss voraussichtlich in Form einer vorgezogenen Maßnahme kompensiert werden. Da entsprechend strukturierte Flächen mittel-bis langfristig zu entwickeln sind, wären weitere begleitende Maßnahmen nötig, z.B. die Anbringung von Nistkästen in neu angelegten Gehölzen zur Stützung des Brutbestandes von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern. Weiterhin wäre zu prüfen, inwieweit Gehölze (z.B. der Nussbaum-Bestand im Ostteil) oder Einzelbäume der Tf6 im geplanten Baugebiet verbleiben können. Je nach Ergebnis der vertiefenden Untersuchungen ist gegebenenfalls auch der zwingende Erhalt von Teilbereichen im Gebiet erforderlich.

Flächennummer/-name: Löhndorf L2: Oben am Landgraben

Begehungsdatum: 31.10.2019

Kurzbeschreibung

Überwiegend Grünlandflächen am südlichen Ortsrand von Löhndorf, bedeutsam sind Heckenzüge und Baumreihen entlang der Wirtschaftswege.



Grünland

Teilfläche 1 stellt mäßig intensiv genutztes Grünland dar, Nutzung als Mähwiese. Teilfläche 2 ist Intensivgrünland, Teilfläche 3 Klee gras-Einsaatfläche.

Teilfläche 1:

Arrhenatherum elatius, d
Dactylis glomerata, fl
Festuca rubra, fl
Plantago lanceolata, fl
Ranunculus acris, l
Rumex acetosa, l
Rumex obtusifolius, l
Trisetum flavescens, l
Urtica dioica, l
Veronica chamaedrys, l

Der Kräuteranteil liegt bei dieser Fläche unter dem für eine Ansprache als FFH-LRT 6510 notwendigen Schwellenwert von 20%.

Da die Fläche im Herbst untersucht wurde, ist für eine abschließende Beurteilung eine Nachkartierung vor der 1. Mahd erforderlich.

Fauna

STARK (2017) [Avifauna, Fledermäuse]: Brutvögel konzentrieren sich hier auf die Gehölzanteile der Fläche L3 (Hecken, Baumreihen). Die Feldlerche ist von Ackerflächen als Brutvogel angegeben.

Die nachgewiesenen Fledermausarten dürften im Gebiet nur jagend anzutreffen sein, eine Quartiernutzung in den Gehölzen der Fläche ist unwahrscheinlich.

Potential

Einige weitere Gehölzarten in den Heckenstrukturen zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Einordnung

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG liegen vor (Verlust von Niststätten von Brutvögeln der Gehölze), sofern nicht CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, z.B. die Anlage vergleichbarer Gehölzstrukturen im räumlichen Umfeld.

Tötungsverbot: Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Rodungszeiten und Baufeldherrichtung im Offenland außerhalb der Brutzeiten von Feldvogelarten keine Individuenverluste zu erwarten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: Für keine der festgestellten oder potentiell zu erwartenden Arten anzunehmen.

Verlust der ökologischen Funktion: Für die Feldlerche bleibt die ökologische Funktion (Niststätten) im räumlichen Zusammenhang erhalten (ausgedehnte, offene Feldflur zwischen Löhndorf und Koisdorf, sowie südlich von Löhndorf).

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG liegen vor durch Niststätten-Verlust von Brutvögeln der Gehölze, sofern nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden, z.B. die Anlage vergleichbarer Gehölzstrukturen (Gebüsch und Baumhecken) im räumlichen Umfeld.

Maßnahmenvorschläge

Anlage dem derzeitigen Bestand vergleichbarer Gehölzstrukturen als vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen, z.B. entlang der südlich gelegenen Wirtschaftswege.

Flächennummer/-name: S1: Auf dem Strengel II

Begehungsdatum: -

Kurzbeschreibung

Überwiegend Ackerfläche am Siedlungsrand, daneben in der Fläche und direkt angrenzend Gehölzstrukturen, u.a. Streuobstwiesen.



Grünland

Grünland findet sich nur sehr untergeordnet (ca. 800m²) am Südostrand in der Fläche. Die zum benachbarten Streuobstbestand gehörige Fläche ist von Gräsern dominiertes Grünland mittlerer Standorte. Aufgrund eines Kräuteranteils weit unter 20% handelt es sich hierbei nicht um einen FFH-LRT 6510 bzw. eine nach §15 LNatSchG geschützte Fläche.

Fauna

STARK (2017) Avifauna: Eine Reihe typischer Arten der Gehölze und des Halboffenlandes im Gebiet und den unmittelbar angrenzenden Gehölzen (Feldgehölze, Streuobstbestand).

Fledermäuse: Drei Arten und drei Artengruppen wurden nachgewiesen. Zwei Arten können als Gäste eingestuft werden (Rauhhaufledermaus, Abendsegler), die Zwergfledermaus dürfte Quartiere im bebauten Bereich besitzen. Randlinien des Gebietes und der alte Streuobstbestand zusagende Nahrungshabitate.

BRÖTZ (2003): Zusätzlich Feldsperling, Gartenrotschwanz im Bereich der Streuobstfläche.

Potential

Weitere Vogel- und Fledermausarten zu erwarten, in erster Linie im Bereich der Gehölze des Gebietes und den angrenzenden Streuobstflächen.

Artenschutzrechtliche Einordnung

Tötungsverbot: Kein Verbotstatbestand bei Einhaltung der vorgeschriebenen Rodungszeiten vorliegend.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Reihe von Vogelarten der Gehölze und der Halboffenlandes ist nicht zu erwarten, da häufige und im lokalen Umfeld häufige Arten betroffen sind.

Verlust der ökologischen Funktion: Bei Beibehaltung des Feldgehölzes im Westteil der Fläche nicht gegeben. Bei Verlust des Gehölzes durch vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar.

Maßnahmenvorschläge

Nach Möglichkeit Erhalt des westlich gelegenen Feldgehölzes und der Gehölzreihe am Nordrand, bei Verlust dieses Gehölzes durch artenschutzrechtliche vorgezogene Maßnahme (z.B. entsprechende Neubegründung südlich der Planfläche) kompensierbar.

Entsprechende Durchgrünung des Wohngebietes.

Pufferstreifen zur Streuobstfläche hin (geeignet wäre der vorhandene Grünlandstreifen) zwecks Vermeidung unnötiger Störungen und Verhinderung von Ablagerungen (Gartenabfälle etc.).

Sicherstellung und Pflege der Streuobstfläche.

Flächennummer/-name: Sinzig S5: Vor den Dellen

Begehungsdatum: 02.07.2019

Kurzbeschreibung

Drei kleine Teilflächen, die südliche und mittlere Ackerland, die nördliche kleiner Teil einer Obstwiese, eine Gehölzreihe und Teil einer Gewerbefläche.



Grünland

Nur winzige Grünlandanteile im Nordteil ohne Bedeutung. Im betroffenen Bereich kein FFH-LRT 6510 bzw. keine nach §15 LNatSchG geschützte Fläche (Kräuteranteil <20%).

Fauna

Amsel (*Turdus merula*)

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Potential

Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Ackerflächen

Weitere Gehölzgeneralisten im Gehölzstreifen der bestehenden Gewerbefläche

Artenschutzrechtliche Einordnung

Kein Eintritt von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu erwarten

Tötungsverbot: Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Rodungszeiten kein Eintreten des Verbotstatbestandes.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: Durch den Flächentausch sind keine lokalen Populationen von Vogelarten betroffen.

Verlust der ökologischen Funktion: Verluste von Nist- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Bei der Feldlerche bleibt die ökologische Funktion im Umfeld erhalten.

Maßnahmenvorschläge

Erhalt der bestehenden Gehölzstreifen

Flächennummer/-name: Sinzig S30: Im Brühl

Begehungsdatum: 15.01.2020

Hinweis: Da der Änderungsbereich erst im November 2019 festgelegt wurde, konnte keine umfangreiche Aufnahme erfolgen.

Kurzbeschreibung

Garten-/Grünlandbrache, aktuell zum überwiegenden Teil mit Brombeergebüschen und Pioniergehölzen (Salweide, Zitterpappel) bestanden. Aufgrund der dichten Gebüsche nur an der Peripherie einsehbar.



Grünland

Kein Grünland vorhanden, nördlich und östlich angrenzend.

Fauna

Hausperling (*Passer domesticus*)

Rotkelchen (*Erithacus rubecula*)

Potential

Weitere Arten entsprechender Sukzessionsflächen, z.B. Nachtigall, Feldschwirl und Sumpfrohrsänger.

Nicht komplett auszuschließen ist weiterhin die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), zum Vorkommen in Sinzig vergl. ÖKOLOGIK (2016). Eine mögliche Besiedlung der Fläche ist durch die räumliche Nähe zu potentiell für die Art geeigneten Flächen (Ahraue, Streuobstwiesen, -weiden und -brachen etc.) nicht als unmöglich zu verwerfen.

Artenschutzrechtliche Einordnung

Eine realistische Bewertung ist abhängig von der tatsächlichen Nutzung der kleinen Fläche durch Brutvögel und Vertretern anderer Tiergruppen.

Tötungsverbot: Durch Einhalten der Rodungszeiten kein Verbotstatbestand gegeben. Eine – wenn auch nur geringe – Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der Haselmaus wäre aufgrund der Hibernation in Bodennähe eventuell betroffen.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: Für die potentiell zu erwartenden Vogelarten nicht gegeben.

Verlust der ökologischen Funktion: Bei einer Besiedelung weniger Arten von Gehölz-/Gebüschgeneralisten ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen (Gehölze bzw. Gebüsche im lokalen Umfeld ausreichend vorhanden). Bei einem Vorkommen der Haselmaus wäre dieser Verlust nicht auszuschließen.

Maßnahmenvorschläge

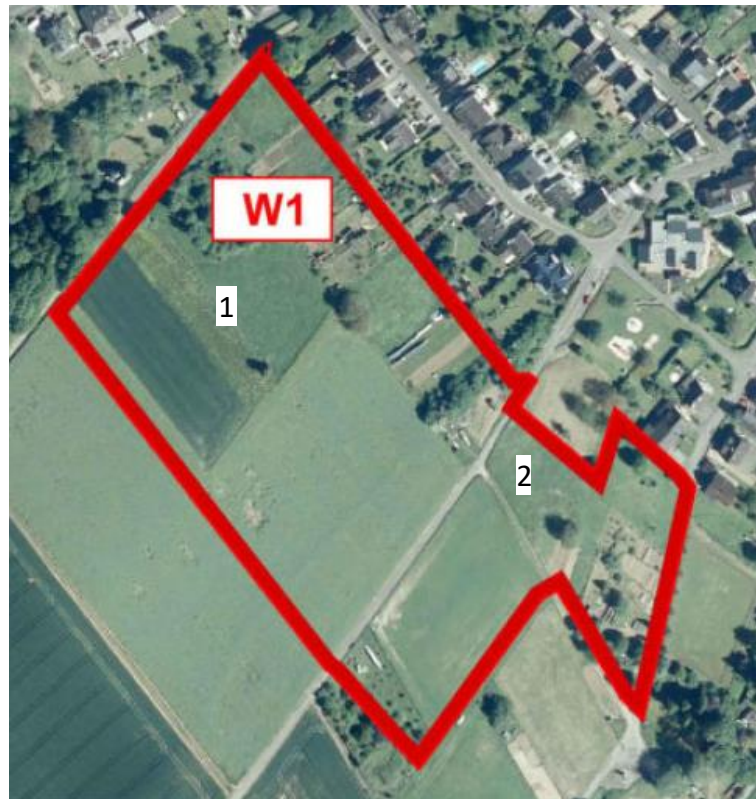
Klärung eines möglichen Vorkommens der Haselmaus im Gebiet.

Flächennummer/-name: Westum W1: Auf der Kampertsdell

Begehungsdatum: 20.08.2019

Kurzbeschreibung

Größerer Komplex aus Ackerflächen, Grünland (Mähwiesen, ehemalige Weiden), Gartengrundstücken, Lagerplätzen und Gehölzen/Gebüsch am SW-Rand der Bebauung von Westum.



Grünland

Aufgenommen wurden zwei Teilflächen, eine ehemalige (?) Weidefläche (1) und eine Parzelle mit gemähten Grünland (2), Lage s. obige Abb.

TF1 weist nur drei Kennarten des FFH-LRT 6510 auf, der relativ hohe Kräuteranteil wird u.a. durch eine Anzahl von Störzeigern bedingt, daneben insbesondere durch die hier verstärkt auftretende Zaunwinde.

Eine Ansprache als FFH-LRT 6510 ist nicht möglich, ebenso wenig liegt ein Schutz nach §15 LNatSchG vor.

TF2 ist dem Verband des Arrhenatherion zuzuordnen, nur zwei Kennarten und ein Kräuteranteil von weit unter 20% erlauben keine Zuordnung zum FFH-LRT 6510. Ein Schutz als Magergrünland nach §15 LNatSchG liegt ebenfalls nicht vor.

Flächenname: Westum, „Auf der Kampertsdell“ (1)			
Datum der Aufnahme:	20.08.19		
Syntaxon:			
FFH-LRT:	-		
Schutz n. §15	-		
Biotoptyp:	EB0		
Kräuteranteil ohne Störzeiger:			
Erhaltungszustand:	-		
Artenzahl:	15		
Art/Artengruppe	Deckung	Soziabilität	Vitalität
<i>Arrhenatherum elatius</i>	1	2	•
<i>Galium mollugo</i> agg. (<i>album</i>)	2	3	•
<i>Urtica dioica</i>	1	2	•
<i>Cirsium arvense</i>	1	1	•
<i>Cirsium vulgare</i>	1	2	•
<i>Ranunculus repens</i>	1	2	•
<i>Achillea millefolium</i>	1	2	•
<i>Dactylis glomerata</i>	1	2	•
<i>Calystegia sepium</i>	2	3	•
<i>Vicia sepium</i>	1	1	•
<i>Festuca rubra</i> agg.	3	3	•
<i>Plantago lanceolata</i>	1	2	•
<i>Tanacetum vulgare</i>	1	2	•
<i>Geranium molle</i>	r	1	•
<i>Galeopsis tetrahit</i>	r	1	•

Flächenname: Westum „Auf der Kampertsdell“ (2)			
Datum der Aufnahme:	20.08.19		
Syntaxon:	Arrhenatherion		
FFH-LRT:	-		
Schutz n. §15	-		
Biotoptyp:	EA0		
Kräuteranteil ohne Störzeiger:	<10%		
Erhaltungszustand:	-		
Artenzahl:	7		
Art/Artengruppe	Deckung	Soziabilität	Vitalität
AC/VC (Assoziations-, Verbandscharakterarten)			
<i>Arrhenatherum elatius</i>	2	4	•
<i>Galium mollugo</i> agg. (<i>album</i>)	2	3	•
OC (Ordnungscharakterarten)			
<i>Achillea millefolium</i>	1	2	•
<i>Anthriscus sylvestris</i>	r	1	•
<i>Dactylis glomerata</i>	1	2	•
KC (Klassencharakterarten)			
<i>Taraxacum officinale</i>	r	1	•
Begleiter			
<i>Convolvulus arvensis</i>	r	1	•

Fauna [Avifauna]

Mit hoher Wahrscheinlichkeit Brutvögel der Gehölze/Gebüsche:

Amsel (*Turdus merula*)

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Rotkelchen (*Erithacus rubecula*)

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Gäste, Nahrungsgäste (Offenland):

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

BRÖTZ (2003): Feldlerche in Ackerfläche SW TF1, Schwarzkehlchen im Südteil der Fläche

STARK (2017) Avifauna: Eine Reihe von Arten des Halboffenlandes, der Gehölze und der Hausgärten. Streng geschützte Arten, bis auf den Grünspecht, nur als Gäste bzw. außerhalb der Fläche.

Fledermäuse sind mit drei Arten und einer Gattung vertreten, hierbei ist die Zwergfledermaus sicher als Quartiernutzerin des bebauten Bereichs anzusehen, die übrigen Arten zumindest als Nahrungsgast.

Potential

Zu erwarten sind weitere Brutvögel der Gehölze, der Gebüsche und des Halboffenlandes, weiterhin Arten der offenen Feldflur (z.B. Feldlerche).

Im Bereich der Gehölze/Gebüsche des Nordteils ist die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht komplett auszuschließen.

Die Randlinienanteile des Gebietes sind als Nahrungshabitat verschiedener Fledermausarten geeignet, in erster Linie der Siedlungsart Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Artenschutzrechtliche Einordnung

Im relativ gut strukturierten und artenreichen nördlichen Teil des Gebietes sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten (Verlust von Niststätten einer Reihe europäischer Vogelarten, Brutplatz des streng geschützten Grünspechtes), sofern nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Ein teilweiser Verlust von Nahrungshabitaten einiger Fledermausarten ist kein artenschutzrechtlicher Hinderungsgrund, sollte jedoch im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

Tötungsverbot: Auszuschließender Verbotstatbestand bei Einhaltung der vorgeschriebenen Rodungszeiten und Baufeldherrichtung im Offenland außerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population betroffener Vogelarten ist nicht zu erwarten.

Verlust der ökologischen Funktion: Für ein mögliches Vorkommen der Feldlerche liegt aufgrund des Erhalts der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang kein Verbotstatbestand vor, da entsprechende Offenlandflächen weiterhin angeboten werden.

Hinsichtlich des Verlusts von Lebensstätten im relativ gut strukturierten und artenreichen nördlichen Teil des Gebietes müssen vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Maßnahmenvorschläge

Detailliertere Erhebungen zu Avifauna, Fledermäusen und Bilchen, insb. Haselmaus, sind wünschenswert. Vor möglichen Rodungen sind Bäume auf besetzte Baumhöhlen und ähnliche Strukturen zu untersuchen und bei Nichtbesatz entsprechend zu verschließen.

Belassung des Gehölzes am Nordrand des Gebietes (bei Vorliegen entsprechender Vorkommen planungsrelevanter Arten)

Schaffung eines Gehölzzuges am SW-Rand des Gebietes als Teil einer Verbindung zwischen der Aue des Löhndorfer Baches und den ausgedehnten Streuobstflächen am Hühnerberg.

Flächennummer/-name: Sinzig W7: Sternstraße

Begehungsdatum: 15.01.2020

Hinweis: Da der Änderungsbereich erst im November 2019 festgelegt wurde, konnte keine umfangreiche Aufnahme erfolgen.

Kurzbeschreibung

Größerer Anteil umfriedeter Obstgärten, Grünland mittlerer Standorte mit Obstbäumen (Halb- und Hochstämmen), NO Rasenfläche (Kurzschnittrasen) mit älteren Einzelbäumen. Zum Wirtschaftsweg hin Hecke. Gelände war aufgrund von Umzäunung nicht begeh-, aber einsehbar.



Grünland

Im SW liegendem Obstgarten – soweit erkennbar – relativ artenarmes Grünland mittlerer Standorte, der Kurzschnittrasen mit hohen Moosanteilen. Da die Fläche im Winter untersucht wurde, ist eine Nachkartierung vor der 1. Mahd erforderlich.

Fauna

Keine Beobachtungen.

Potential

Avifauna: Vorkommen einer Reihe von Gehölzgeneralisten. Fledermäuse: Nahrungshabitat z.B. der im Siedlungsbereich mit Wochenstubenvorkommen anzunehmenden Zwergfledermaus, daneben weitere Arten (Plecotus spec., Bartfledermaus) zu erwarten. Im Gebiet Baumquartiere im geringen Umfang vorhanden (an Hochstämmen des Obstgartens).

Artenschutzrechtliche Einordnung

Artenschutzrechtlich vermutlich unproblematisch, jedoch nur nach Bestandsaufnahme in der Brut- bzw. Wochenstubenzeit mit Sicherheit einzuschätzen.

Tötungsverbot: Bei Einhaltung der zulässigen Rodungszeiten ist dieser Verbotstatbestand weitgehend auszuschließen.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes: Ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen, wenn überwiegend Gehölzgeneralisten betroffen sind.

Verlust der ökologischen Funktion: Ein Fortbestand der ökologischen Funktion (Niststätten) im lokalen Umfeld ist gewährleistet.

Maßnahmenvorschläge

Keine

Anhang

																B1	B3	B6	K1	K3	L1	L2	S1	S5	S30	W1	W7		
<i>Calamobius filum</i>	Getreide-Bockkäfer	E			§																								
<i>Callidium violaceum</i>					§																								
<i>Callimus angulatus</i>	Schmaldeckenbock	1	2		§																								
<i>Cerambyx scopoli</i>	Kleiner Heldbock		3		§																								
<i>Chlorophorus figuratus</i>	Schulterfleckiger Widderbock	2	2		§																								
<i>Chlorophorus sartor</i>	Weißbindiger Widderbock	3	3		§																								
<i>Clytus arietis</i>					§																								
<i>Corymbia rubra</i>					§																								
<i>Dinoptera collaris</i>					§																								
<i>Dorcadion fuliginator</i>	Grauflügeliger Erdbock	1	2		§																								
<i>Grammoptera ruficornis</i>					§																								
<i>Leiopus nebulosus</i>					§																								
<i>Leptura aethiops</i>		S			§																								
<i>Leptura aurulenta</i>	Goldhaariger Halsbock	V	2		§																								
<i>Leptura maculata</i>					§																								
<i>Leptura quadrifasciata</i>					§																								
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer		2	II	§	x	x?				x?		x?											x?		x?			
<i>Mesosa nebulosa</i>	Graubindiger Augenfleckbock	S	3		§																								
<i>Molorchus minor</i>					§																								
<i>Molorchus umbellatarum</i>					§																								
<i>Oberea erythrocephala</i>	Rotköpfiger Linienbock	2	2		§																								
<i>Oberea linearis</i>					§																								
<i>Obrium cantharinum</i>	Dunkelbeiniger Flachdeckenbock	2	2		§																								
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit		2	II*, IV	§§																								Vorkommen in keiner der Flächen wahrscheinlich

						B1	B3	B6	K1	K3	L1	L2	S1	S5	S30	W1	W7					
<i>Ischnura elegans</i>	Große Pechlibelle				§																	
<i>Ischnura pumilio</i>	Kleine Pechlibelle	3	3		§																	
<i>Lestes barbarus</i>	Südliche Binsenjungfer	1	2		§																	
<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer				§																	
<i>Lestes viridis</i>	Gemeine Weidenjungfer	4			§																	
<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch				§																	
<i>Libellula quadrimaculata</i>	Vierfleck	4			§																	
<i>Odonata</i>	Libellen				§																	
<i>Orthetrum cancellatum</i>	Großer Blaupfeil				§																	
<i>Platycnemis pennipes</i>	Blaue Federlibelle	4			§																	
<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonislibelle				§																	
<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle	4			§																	
<i>Sympetrum flaveolum</i>	Gefleckte Heidelibelle	2	3		§																	
<i>Sympetrum fonscolombii</i>	Frühe Heidelibelle	I(VG)			§																	
<i>Sympetrum pedemontanum</i>	Gebänderte Heidelibelle	I(VG)	3		§																	
<i>Sympetrum sanguineum</i>	Blutrote Heidelibelle	4			§																	
<i>Sympetrum striolatum</i>	Große Heidelibelle				§																	
<i>Sympetrum vulgatum</i>	Gemeine Heidelibelle				§																	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§																In keiner der Flächen zu erwarten (zusagende Laichgewässer fehlen)	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§																	In keiner der Flächen zu erwarten (zusagende Laichgewässer fehlen)
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte				§	(x)	(x)	(x)	x?	(x)	(x)					(x)						
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV	§§																	In keiner der Flächen zu erwarten (zusagende Laichgewässer fehlen)
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	3	3	IV	§§																	In keiner der Flächen zu erwarten (zusagende Laichgewässer fehlen)
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	IV	§§																	In keiner der Flächen zu erwarten (zusagende Laichgewässer fehlen)

						B1	B3	B6	K1	K3	L1	L2	S1	S5	S30	W1	W7	B1	B3	B6	K1	K3	L1	L2	S1	S5	S30	W1	W7		
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter				§																										
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)	(x)														
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§		x	x																							
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§		x																								
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe			Art.4(2): Rast	§																										
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	1		Art.4(2): Rast	§																										
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§		x	x	x			x	x			x	x				x		x	x		x	x				
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§																										
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				§		x	x	x		x	x	x			x	x				x		x	x		x	x				
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		V	Anh.I: VSG	§§																										
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			Art.4(2): Rast	§																										
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§		(x)	(x)																							
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§		(x)	(x)	(x)		(x)	(x)	(x)	(x)		(x)															
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§		x	x	(x)	x	x	(x)	(x)	(x)		x											x		x		
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§																										
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			sonst.Zugvogel	§				x?			x?				x											x			Ackerflächen, Grünland	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				§							x																			
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§																										
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3	V		§																										
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§						x	x					x											x	x		
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x	x	x	x	x		x	x	x		
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§						x	x																	x		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x					x	x	x	x	x		x	x	x		
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§		x	x			x		x			x											x		x		

